*Laut der UN-Menschenrechtskonvention hat jeder Mensch das Recht auf die freie Entfaltung der eigenen Persönlichkeit. Teil dieser Persönlichkeit ist auch die sexuelle Orientierung und die eigene geschlechtliche Identität. Dennoch wird dieses Recht einigen Personen abgesprochen, die nicht-heterosexuell sind oder sich mit einem Geschlecht identifizieren, das von ihrem biologischen Geschlecht abweicht. Sie sehen sich mit Beleidigung und Diskriminierung konfrontiert – mancherorts werden sie gar gesetzlich verfolgt. Auf Demonstrationen und Paraden müssen sie heute noch um die Anerkennung und Akzeptanz der breiten Gesellschaft kämpfen, auch wenn verschiedenste sexuelle Orientierungen und Geschlechtsorientierungen mittlerweile oftmals als ganz normal verstanden werden. Daher stellt sich die Frage: „Die LGBITQ\*-Bewegung – eine Erfolgsgeschichte?“*

*---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------*

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs hatten die Menschen, die unter dem NS-Regime verfolgt, entrechtet und in Konzentrationslager verschleppt worden waren, ein Recht auf „Wiedergutmachung“ – die Entschädigung für das während der NS-Diktatur erlittene Leid. Ehemalige Gefangene bekamen einen OdF-Ausweis, der sie als Opfer des Faschismus identifizierte. Von den Alliierten eingesetzte Komitees, die die deutsche Rechtsprechung wieder auf den Stand vor der Zeit des Nationalsozialismus bringen wollten, indem nationalsozialistisch anmutende Gesetze bereinigt oder komplett gestrichen wurden.

§ 175 StGB wurde aber unverändert weiter angewendet. Zwar hatte das Gesetz schon vor der NS-Zeit bestanden, es wurde während der Diktatur aber deutlich verschärft. Diese Verschärfung wurde nicht zurückgenommen, sondern genau so in das Strafgesetzbuch der 1949 neu gegründeten Bundesrepublik Deutschland übernommen. Homosexuelle Männer, die bereits während der NS-Zeit nach § 175 verurteilt gewesen waren, mussten teilweise den Rest ihrer Haftstrafen in regulären Gefängnissen absitzen. Wurde ein Mann abermals verurteilt, verlor er zudem seinen Status als Opfer des Faschismus und damit sein Recht auf Wiedergutmachung. Zwischen 1950 und 1969 wurde gegen über 100.000 Männer ermittelt, von denen die Hälfte strafrechtlich verurteilt wurden.

In den 50ern und 60ern reichten mehrere schwule Aktivisten Petitionen beim Bundestag und beim Bundesverfassungsgericht ein, um § 175 zu streichen oder aber zumindest wieder abzuschwächen. 1969 gab es eine erste Abschwächung des Paragraphen. Illegal waren sexuelle Beziehungen mit Personen, die unter 21 Jahre alt waren sowie die homosexuelle Prostitution. Dies reichten den meisten Aktivisten nicht. Sie forderten weiterhin die Streichung des Gesetzes und demonstrierten öffentlich auf der Straße. Unter Kanzler Brandt wurde § 175 im Jahr 1973 weiter abgeschwächt. Damit war nur noch der Geschlechtsverkehr mit einer Person unter 18 Jahren ein Verbrechen.

1989 forderten die gesamte Fraktion der Partei Die Grünen und 40 weitere Abgeordnete des Bundestags die generelle Streichung des strittigen Paragraphen. Dieses Vorhaben scheiterte an CDU, FDP und SPD. Erst nach der Wiedervereinigung der BRD und DDR wurde das Gesetz abgeschafft. § 175 wurde im Jahr 1994 gestrichen. Minderjährige wurden nun durch § 176 vor sexuellen Übergriffen geschützt, ungeachtet ihrer geschlechtlichen Identität oder der des\*der Täter\*in.

*Text nach: Zinn, Alexander, »Gegen das Sittengesetz«: Staatliche Homosexuellenverfolgung in Deutschland 1933–1969, in: Alexander Zinn (Hg.), Homosexuelle in Deutschland 1933–1969. Beiträge zu Alltag, Stigmatisierung und Verfolgung, Göttingen 2022, S. 15-48.*